

ANLAUFSTELLE

Die erste Anlaufstelle ist die Kinder- und Jugendhilfe bei Ihrer [Bezirkshauptmannschaft oder Ihrem Magistrat](#). Wenn Sie in Erwägung ziehen, ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren, informieren Sie bitte schon beim ersten Gespräch die zuständige Sozialarbeiterin oder den zuständigen Sozialarbeiter darüber.

EIGNUNGSPRÜFUNG

Bei der Eignungsprüfung für Adoptiveltern wird nicht unterschieden, ob es sich um eine Inlands- oder Auslandsadoption handelt. Alle erforderlichen Anforderungen (positive persönliche und fachliche Eignung) müssen erfüllt sein. Zusätzlich zur Vormerkung für eine Inlandsadoption haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag (für einen Staat) auf Auslandsadoption zu stellen.

EINIGUNG

Sobald die Eignung positiv geprüft wurde, müssen Sie klären, ob das Land, aus dem Sie ein Kind adoptieren möchten, das Haager Adoptionsübereinkommen unterzeichnet hat. Danach richten sich die nächsten Schritte im Adoptionsverfahren.

DAS HAAGER ADOPTIONSÜBEREINKOMMEN

Das Ziel des „Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“ ist es, die Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes zu regeln, seine Grundrechte zu wahren und Entführungen und Kinderhandel zu verhindern.

Ein Land, das das Haager Adoptionsübereinkommen ratifiziert hat, verpflichtet sich, einen genau festgelegten Ablauf für die Adoption von Kindern einzuhalten. In Oberösterreich ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Landesregierung die zuständige Zentralbehörde (ZB).

DER ABLAUF

Ihr Antrag auf internationale Adoption wird von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) an die Zentralbehörde weitergeleitet. Weitere Schritte erfolgen in enger Zusammenarbeit zwischen den Adoptivwerber:innen und der Zentralbehörde. Eine direkte Kontaktaufnahme der Adoptivwerber:innen mit den Behörden im Herkunftsland, mit potenziellen leiblichen Eltern oder Einrichtungen dort, ist – mit einer einzigen Ausnahme, die im Übereinkommen festgelegt ist – nicht vorgesehen. Eine solche Kontaktaufnahme kann dazu führen, dass der Antrag abgelehnt wird.

Ebenso sollten Sie von jeglicher Unterstützung für Personen oder Institutionen im Herkunftsland absehen, sei es finanziell oder durch Sachspenden, um den Verdacht auf Kinderhandel zu vermeiden.

Es können Kosten auf Sie zukommen, beispielsweise für beglaubigte Übersetzungen, die von gerichtlich beeideten Übersetzern angefertigt werden müssen, für den Versand von Dokumenten, für Reisen und Aufenthalte im Herkunftsland sowie für die Adoption, wenn diese im Ausland durchgeführt wird.

1. (ERST)INFORMATIONSGESPRÄCH

bei der Kinder- und Jugendhilfe im Bezirk

2. EINFÜHRUNGSVORTRAG

„Erste Information zum Thema Adoption“
für Adoptivwerber:innen

3. EIGNUNGSBEURTEILUNG

4. FACHLICHE VORBEREITUNG ADOPTIVWERBER:INNEN

5. ANTRAG AUF INTERNATIONALE ADOPTION

bei der zentralen Behörde nach dem Haager
Adoptionsübereinkommen

Achtung: nur für 1 Staat zulässig!

6. ZUSAMMENSTELLEN DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN:

Übersetzung | Beglaubigung | Apostillierung

7. ÜBERMITTLUNG DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN

durch die Zentralbehörde

8. KINDERVORSCHLAG DER AUSLÄN- DISCHEN BEHÖRDE

Entscheidungsgespräch mit der Bezirksverwaltungsbehör-
de (BVB) und Einverständniserklärung nach dem Haager
Adoptionsübereinkommen.

9. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

zur Fortführung des Verfahrens durch
die Zentralbehörde (ZB)

10. ADOPTION DES KINDES

(nach Möglichkeit im Ausland)

Die (Erst)Informationsgespräche und der Ein-
führungsvortrag dienen der eigenen Entschei-
dungsfindung sowie der Auseinandersetzung
mit der angestrebten Adoption

Die Eignungsbeurteilung und die fachliche
Vorbereitung dienen der Sicherstellung
der Eignung für die Aufnahme eines Adoptiv-
kindes.

Der Antrag (über die Bezirksverwaltungsbe-
hörde an die Zentralbehörde (ZB)) ist der erste
Schritt bei einer Adoption nach dem Haager
Adoptionsübereinkommen.

Der Sozialbericht, ein Begleitschreiben der
ZB: sowie Unterlagen über die Eignungsbe-
urteilung (Gesundheitsfragebögen, Straf-
registerauskunft, ...) müssen von einem
gerichtlich beeideten Dolmetscher übersetzt
und von den zuständigen Stellen beglau-
bigt/überbeglaubigt werden. Alle Unterlagen
werden von der ZB: an den abgebenden Staat
übermittelt.

Die Adoptivwerber:innen lassen den Kinder-
vorschlag übersetzen und besprechen diesen
in einem persönlichen Termin mit den zustän-
digen Sozialarbeiter:innen. Diese informieren
die ZB: über das Ergebnis.

Die Zustimmungserklärung wird (übersetzt
und beglaubigt) von der ZB an die ausländi-
sche Behörde übermittelt.

Die Adoption sollte aus fremdenrechtlichen
Gründen nach Möglichkeit im Herkunftsstaat
des Kindes erfolgen. Eine Adoption nach dem
HAÜ wird in der Regel in Österreich gesetzlich
anerkannt (Art. 23 Haager Adoptionsüberein-
kommen). Einige Länder fordern dennoch
eine Adoption in Österreich.

VORGANGSWEISE BEI NICHT-MITGLIEDSSTAATEN DES HAAGER ÜBEREINKOMMENS

Im Gegensatz zu Adoptionen aus einem „Haager-Land“ übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich bei Adoptionen aus einem Land, das das Haager Adoptionsübereinkommen nicht unterzeichnet hat, nicht die Rolle der Zentralbehörde.

In solchen Fällen erfolgt die Vermittlung entweder durch staatliche Stellen im Herkunftsland des Kindes oder durch dort anerkannte Vereine oder kirchliche Organisationen. Bei diesen Verfahren müssen die Adoptivwerber:innen deutlich mehr Eigeninitiative zeigen.

In fast allen Ländern wird im Adoptionsverfahren ein „Sozialbericht“ des Aufnahmestaates verlangt. Dieser Bericht wird von der Kinder- und Jugendhilfe Ihres Bezirks ausgestellt, wenn alle Eignungsvoraussetzungen erfüllt sind und das im Antrag angegebene Land eine solche Bescheinigung verlangt. Auch in diesen Fällen wird die Beratung, Vorbereitung, Eignungsprüfung und Schulung der Adoptivwerber:innen weiterhin durch die Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

Bei Auslandsadoptionen muss besonders auf die Gefahren des Kinderhandels geachtet werden. Gerade bei Adoptionen aus Nicht-Haager-Ländern gibt es oft keinen klar geregelten Ablauf, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ist häufig nicht gewährleistet. Um Kinderhandel zu verhindern und mehr Transparenz sowie Rechtssicherheit zu schaffen, ist eine Adoption aus einem Haager-Land immer vorzuziehen.

Das Wohl des adoptierten Kindes steht immer im Mittelpunkt. Es soll unter Wahrung seiner Grundrechte die Chance auf eine dauerhafte und liebevolle Familie erhalten. Die Vermittlung einer Adoption darf daher ausschließlich durch die Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Eine verbotene Adoptionsvermittlung ist strafbar (§ 56 Abs. 1 Z. 6 Oö. KJHG 2014).

Anders als bei einer Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen, die in Österreich grundsätzlich automatisch anerkannt wird (Art. 23 HAÜ), gibt es bei Adoptionen aus Nicht-Haager-Ländern keine solche automatische Anerkennung. In diesen Fällen muss die Anerkennung beim Gericht beantragt werden (§§ 91 ff Außerstreitgesetz - AußStrG).